

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Verordnung
über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie
an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 5. März 2022**

Begründung:

Der Rat der Landeskirche hat am 17. Dezember des vergangenen Jahres die Verordnung über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie beschlossen. Diese Verordnung gilt für alle Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Landeskirche, d. h. Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter. Dieser Personenkreis erhält die „Corona-Sonderzahlung“ unter den Bedingungen, unter denen auch für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten diese Zahlung bereits im Jahr 2020 gewährt worden ist.

In der Landeskirche ist zunächst abgewartet worden, bis eine vergleichbare Zahlung auch für die kirchlichen Mitarbeitenden in privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschlossen wurde. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat einen solchen Beschluss im Dezember des vergangenen Jahres in Anlehnung an den Tarifvertrag TV-L gefasst, der eine solche Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise vorsieht.

Der Rat der Landeskirche hatte für die Beschäftigten in kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen die Corona Sonderzahlung zunächst kurzfristig mit einer Verordnung ausgeschlossen, die die Landessynode durch Beschluss vom 8. Juli 2021 bestätigt hat. Das Motiv für diese gesetzesvertretende Verordnung über den Ausschluss der Corona-Sonderzahlung war, keine Ungleichbehandlung zwischen den in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und den in privatrechtlichen Dienstverhältnissen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eintreten zu lassen. Da die Arbeitsrechtliche Kommission die Sonderzahlung jüngst für die Mitarbeitenden in privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschlossen hat, kann sie nunmehr auch der Pfarrerschaft und Kirchenbeamtenschaft sowie den Auszubildenden gewährt werden. Sie ist gestaffelt nach Besoldungsgruppen und beträgt 400,00 Euro für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, 300,00 Euro für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 sowie 200,00 Euro für die Anwärterinnen und Anwärter. Das sind niedrigere Beträge als die Corona-Sonderzahlung, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission in Anlehnung an den TV-L beschlossen wurde. Diese Unterschiede für unsere kirchlichen Mitarbeitenden ergeben sich aus den unterschiedlichen der Zahlung zugrundeliegenden Beschäftigungszeiträumen. Sie bestehen genauso für die Beschäftigten im staatlichen öffentlichen Dienst.

Die Interessenvertretungen unserer verschiedenen Mitarbeitergruppen, d. h. die Pfarrvertretung, der Kirchenbeamtenausschuss und die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, sind bezüglich der Corona-Sonderzahlung an die kirchlichen Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen angehört worden; alle drei Vertretungen haben der Verordnung zugestimmt.

Durch die Einmalzahlung an diese Personengruppe entsteht eine zusätzliche Belastung des landeskirchlichen Haushalts in Höhe von einmalig knapp 267.000,00 Euro. Mit dieser unveränderten Übernahme der staatlichen Regelungen zur Corona-Sonderzahlung bleibt unsere Landeskirche dem bisher praktizierten Grundsatz der Gleichbehandlung der kirchlichen Beschäftigten mit dem staatlichen öffentlichen Dienst treu.